



## Beschlussvorlage

BV0101/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Mehrheit mit JA	28.09.2023
Hauptausschuss	Mehrheit mit JA	10.10.2023
Stadtverordnetenversammlung	Sitzung ist entfallen	17.10.2023
Stadtverordnetenversammlung		14.11.2023

**Einreicher:** Bürgermeister  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff:** Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2024 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2022 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2024 (Anlage 2) und
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation**

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

##### **1.1. Nachkalkulation 2022**

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024 wurden die Gebühren für das Jahr 2022 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation in der Gesamtheit Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2022 ggf. in die Kalkulation für 2024 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2022 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 97,79 % beträgt. Dies bedeutet eine geringe Unterdeckung **von 2,21 % und entspricht 22.834,89 EUR (siehe Anlage 1)**. Diese Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 resultiert vor allem aus dem enormen Mehraufwand für Laub- und Astbruchbeseitigung auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgrund der beiden Stürme Anfang des Jahres 2022 und **fließt** nicht in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2024 ein.

## **1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH**

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2027 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Dieser Durchschnittspreis ist vertraglich als Selbstkostenfestpreis für 5 Jahre vereinbart und gilt aktuell vom 01.01.2023 – 31.12.2027.

Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2024 haben sich die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung gegenüber 2023 erhöht und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung erhöht sich von 0,188 EUR/lfm (netto) auf 0,197 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen bleibt konstant bei 0,112 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen bleibt konstant bei 0,112 EUR/lfm (netto).

Der Anstieg des Selbstkostenpreises der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um ca. 4,8 % (2024 gegenüber 2023) für die Straßenreinigung resultiert aus gestiegenen Material-, Betriebs- und Unterhaltungskosten. Zudem haben sich die Entsorgungskosten von Laub deutlich erhöht, da der Landkreis die Sammlung von Grünabfällen auf der Laubsammelstelle untersagt hat. Die Grünabfälle müssen in Containern gelagert und kostenintensiv durch Entsorgungsunternehmen abgefahren werden.

Das Ergebnis der Kalkulation der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH ist Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2024.

## **2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2023 zu 2024**

### **2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen**

Die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2024 ergab in den Reinigungsklassen 2 - 6a Erhöhungen zwischen 0,21 und 0,47 EUR/lfm und Jahr und in der Reinigungsklasse 1 von 2,08 EUR/lfm und Jahr gegenüber dem Jahr 2023 (**siehe Anlage 2**).

Im Jahr 2023 profitierten die Gebühren, insbesondere die Gebührensätze für den Winterdienst, vom Ausgleich der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2021. Da bei der Nachkalkulation 2022 keine Überdeckung, sondern eine Unterdeckung erzielt wurde, kann für das Jahr 2024 solch ein Ausgleich (Abzug) nicht erfolgen.

Die Veränderung der Gebühren in den Reinigungsklassen 1 bis 6a ist neben dem Anstieg der Selbstkostenpreise der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH auch in der Veränderung bzw. Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter (z.B. durch Grundstücksteilungen, Korrekturen durch das Katasteramt etc.) und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation begründet.

### 3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

#### 3.1. Redaktionelle Änderungen

- Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel

#### 3.2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 4: Gebührensatz
  - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2024

#### II. bereits vorliegende Entscheidungen

BV 0092/2022 – „Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ vom 18.10.2022

#### III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:  Zuschüsse (Z)  Investitionen (I)  
 Erträge (E)  Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2023	2024	2025	2026
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2023	2024	2025	2026
54501.524105	A		1.405.000,00 €		
54501.432101	E		800.000,00 €		

Deckung:  planmäßig  überplanmäßig  außerplanmäßig

#### Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2022
- Anlage 2 Ergebnis der Kalkulation 2024 im Vergleich mit den Vorjahren
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2023 zu 2024

Hennigsdorf, 01.09.2023

gez. Th. Günther  
Bürgermeister